

# ■ Jugendbeteiligung im Verein

## Leitfaden zur Einführung einer Vereins-Jugendordnung oder einer Vereins-Jugendvereinbarung

### Vorbemerkung

Die Verabschiedung einer Jugendordnung oder einer Jugendvereinbarung ist ein sinnvolles Instrument für die Organisation der Jugendarbeit im Sportverein und bietet Jugendlichen und jungen Menschen einen Rahmen für eigenständiges Handeln innerhalb des Sportvereins.

Größeren Vereinen (mit mehr als 100 Kindern und Jugendlichen) empfehlen wir eine Jugendordnung; kleinere Vereine (mit weniger als 100 Kindern und Jugendlichen) können die einfachere Form einer Jugendvereinbarung wählen.

Voraussetzung für die Verabschiedung eines solchen „Schriftstücks“ ist das Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen, die das Angebot des Sportvereins aktiv bereichern wollen.

Bei Einführung einer Jugendordnung oder Jugendvereinbarung ist es notwendig, die von der Sportjugend Hessen vorliegenden Muster auf die eigene Situation zuzuschneiden. Je nach Vereinssituation muss sie den örtlichen Verhältnissen angepasst werden, z. B. bei der Festlegung von Altersgrenzen oder bei den Positionen für den Jugendausschuss. Ein großer Verein mit mehreren Abteilungen sollte gegebenenfalls Abteilungs-Jugend-Vertreter und -Vertreterinnen als Mitglieder im Jugendausschuss haben; bei kleinen Vereinen reichen möglicherweise drei Positionen im Jugendausschuss aus.

### Wichtige Arbeitsschritte

Folgende Schritte haben sich in der Praxis bewährt:

1. Bildung einer **Arbeitsgruppe „Jugendbeteiligung - Jugendvertretung“**, bestehend aus interessierten Kindern, Jugendlichen, jungen Menschen sowie möglichst auch einem Vorstandsmitglied (dort tätig als Jugendwart/in oder auch in anderer Position), das diese Arbeitsgruppe unterstützt und eine gute Kommunikation zum Vorstand ermöglicht. Beteiligt sein sollten gegebenenfalls auch Vertreter/innen aus verschiedenen Abteilungen.
2. Klärung des **Auftrags**: z. B. Klärung der Aufgaben der Vereinsjugend, Aufbau eines Jugendausschusses oder Jugendvorstandes (organisiert besondere Angebote für Kinder und Jugendliche aus allen Abteilungen), Aufbau eines Juniorteams (organisiert konkrete Projekte, besteht kurzzeitig oder auch langfristig), Vorbereitung einer Jugendordnung oder Jugendvereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe muss im Verein **anerkannt** sein und **bekannt** gemacht werden:
  - interessierte Vereinsmitglieder zur Mitarbeit einladen,



- wichtige Personen im Verein informieren (Trainer, Übungsleiterinnen, Betreuer, Vorsitzender, Vorstandsmitglieder),
  - den ganzen Vorstand von der Idee überzeugen.
4. **Arbeitsgruppe trifft sich** und hat folgende Aufgaben:  
Klärung der strukturellen Grundlagen der Vereinsjugendarbeit (Gründung einer Jugendabteilung neben den anderen Abteilungen, Gründung eines Jugendausschusses, in dem die Abteilungen vertreten sind; Positionen in dem zukünftigen Gremium, Alter der Personen), Erarbeitung einer schriftlichen **Vorlage** (Jugendordnung oder die Jugendvereinbarung), die alle Details regelt.
- Die Muster der Sportjugend Hessen geben eine Orientierung, müssen aber auf die konkreten Rahmenbedingungen im eigenen Verein abgestimmt werden. Die Inhalte sollten mit möglichst vielen Beteiligten bzw. Betroffenen abgestimmt sein.
  - Parallel dazu ist zu klären, ob die Vereinssatzung überarbeitet werden muss; gegebenenfalls ist eine Satzungsänderung vorzubereiten.
5. **Beschluss** der Vorlage:
- Bei einer *Jugendordnung* wird dies zunächst eine Jugendversammlung sein, die gleichzeitig auch den ersten Jugendausschuss wählen kann. Die Jugendordnung wird dann der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt; manche Jugendordnungen sehen auch eine Bestätigung der Jugendordnung und des Jugendausschusses durch die Mitgliederversammlung vor. Gegebenenfalls ist bei der Mitgliederversammlung auch eine entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.
  - Eine *Jugendvereinbarung* muss vom Vorstand unterzeichnet werden; bei der nächsten Mitgliederversammlung sollten alle Vereinsmitglieder informiert werden.
  - Auf der Jugendordnung oder Jugendvereinbarung sollte das Beschlussdatum vermerkt sein.
6. Das Jugendgremium **nimmt seine Arbeit auf**. Ein kontinuierlicher Austausch mit dem Vorstand ist wünschenswert.

### **Wichtige Elemente der Jugendordnung und der Jugendvereinbarung**

Die Gestaltung einer **Jugendordnung** sollte auf jeden Fall folgende Kriterien erfüllen:

- Wahl der Jugendvertretung (Jugendausschuss-Mitglieder) durch eine Jugendversammlung
- Jugendvertretung verfügt über einen Etat
- Mindestens ein Jugendvertreter oder eine Jugendvertreterin ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins.



Bei der **Jugendvereinbarung** wird auf das parlamentarische Prozedere in Form einer Wahl weitgehend verzichtet. Sie hat i. A. eine Gültigkeit von einem Jahr. Die Bereitstellung eines Etats ist ebenfalls vorgesehen. Klare Absprachen mit dem Vorstand sind auch hier erforderlich.

Bei der Ausgestaltung einer Jugendordnung bzw. einer Jugendvereinbarung stehen Mitarbeiter/innen der Sportjugend Hessen gerne beratend zur Verfügung.

Info: [gneher@sportjugend-hessen.de](mailto:gneher@sportjugend-hessen.de)

## Die finanzielle Eigenständigkeit

Eigenständigkeit der Jugend ohne eine gewisse Autonomie in finanzieller Hinsicht ist kaum denkbar und durchführbar, da praktische Arbeit auch mit Kosten verbunden ist.

Durch die Formulierung „Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel“ ist sichergestellt, dass die Jugend über ihre Haushaltsmittel (ihren Etat) verfügen kann.

Die Verfügung über eigene Mittel kann in der Vereinspraxis unterschiedlich gestaltet sein.

Folgende **Varianten** sind denkbar:

- Es wird ein jährlicher Jugendetat festgelegt, der dem Jugendausschuss immer wieder zur Verfügung steht.
- Die Höhe des Etats wird jährlich vom Jugendausschuss mit dem Vorstand verhandelt und von diesem bewilligt und gilt nur für das laufende Jahr.
- Die Höhe des Etats wird jährlich von der Mitgliederversammlung bewilligt und gilt nur für dieses Jahr.
- Die Höhe des Etats ist an konkrete Projekte gebunden und wird Projekt bezogen verhandelt und bewilligt.

Ein Jugendetat kann bereichert werden durch **Zuschüsse** von Kommune, Kreis oder der Sportjugend Hessen. Eine Auffrischung kann auch durch ein Spenden-Schweinchen, das im Vereinslokal aufgestellt wird, erfolgen oder durch Mittel, die der Jugendausschuss erwirtschaftet hat (Erlöse von Festen, Jugendsammelwoche).

Ein **eigenes Konto** ist nicht zwingend erforderlich, aber für größere Vereine von Vorteil. Hierbei kann es sich um ein zweites Vereinskonto handeln oder um ein Vereins-Unterkonto. In diesem Fall kann die Vereinsjugend eigenständig Zuschüsse überwiesen bekommen. Es empfiehlt sich dann diese Kasse durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen prüfen zu lassen, um entsprechend bei der MV des Gesamtvereins Bericht erstatten zu können.

Die **Etat-Höhe** ist abhängig von der Vereinsgröße, von den konkreten Vorhaben und von der Überzeugungskraft bzw. dem Verhandlungsgeschick der aktiven Mitglieder eines Jugendausschusses oder eines Jugendteams.



## Auswirkungen auf die Vereinsatzung

Der Verein in seiner Gesamtheit ist rechtlich gesehen eine juristische Person. Er überträgt mit der Jugendordnung oder Jugendvereinbarung bestimmte Rechte und Pflichten auf ein Gremium; dies tut der Verein auch bei der Einrichtung anderer Arbeitsgruppen. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung.

Eine Jugendordnung oder eine Jugendvereinbarung muss in der Satzung keine Erwähnung finden, kann dies aber. Wir schlagen dann folgenden Wortlaut vor:

„§... Eigenständigkeit der Vereinsjugend:

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis ... (z. B. zum vollendeten 21. Lebensjahr) sowie deren Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen.
2. Die Vereinsjugend wählt einen Jugendausschuss. Dieser ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
3. Der Jugendwart oder die Jugendwartin vertritt als Vorsitzende/r des Jugendausschusses diesen im Vereinsvorstand und ist dort vollwertiges Mitglied.
4. Die Vereinsjugend erhält einen jährlichen Jugendetat sowie alle zweckgebundenen Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet sie eigenständig.
5. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung (oder eine mit dem Vorstand abgeschlossene Jugendvereinbarung), die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.“

Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der Eigenständigkeit der Jugend bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich und sollte ihn regelmäßig über die Planungen informieren.

In vielen Jugendordnungen ist vorgesehen, dass der Jugendausschuss durch eine Jugendversammlung gewählt und in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt wird. Diese Bestätigung ist nicht unbedingt erforderlich. Oftmals wird sie aber vom Vorstand gewünscht und sollte von der Jugendvertretung nicht nur als Kontrolle, sondern auch als Ausdruck des Interesses an einer engen Zusammenarbeit und der Wertschätzung der Jugendarbeit gesehen werden.

Es gibt auch noch andere Möglichkeiten, wie ein hoher Stellenwert der Kinder- und Jugendarbeit in einer Vereinssatzung Erwähnung finden kann:

- Der Vereinsname legt nahe, dass Kinder- und Jugendarbeit ein zentraler Auftrag ist (z. B. bei der Neugründung des „Turnvereins Junge Hüpfen“).
- Unter Zweck und Ziel des Vereins kann die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit betont werden.
- Kindern und Jugendlichen kann das aktive Wahlrecht eingeräumt werden, Jugendlichen auch das passive.

